

Die Pferde müssen den Schopf verlassen

Nunningen/Solothurn. bea. Christoph Schläfli, stellvertretender Leiter Rechtsdienst im Solothurner Baudepartement, warf dem Nunninger Bauunternehmer Erich Stebler vor, «bösgläubig» gehandelt zu haben. Schläfli verlangte, dass ein Holzschuppen, den Stebler widerrechtlich um zwei Meter verlängert und zum Pferdestall umgenutzt hatte, auf die bewilligte Grösse verkleinert und seinem ursprünglichen Nutzungszweck zugeführt wird (die BaZ berichtete). Die zwei Pferde, die im Schuppen untergebracht sind, müssten woanders gehalten werden. Stebler machte hingegen geltend, dass seine Familie einen kleinen Bauernhof betreibe.

Keine Ausnahme

Die Pferde müssen nun tatsächlich den Schopf verlassen. Das Verwaltungsgericht entschied unter Vorsitz von Franz Burki, die Umnutzung nicht zu bewilligen. «Es ist ein Verbot der Nutzung des Gebäudes als Stallung auszusprechen», heisst es im Urteil. Die Baubewilligungsbehörde von Nunningen müsse dieses Nutzungsverbot auf Kosten der Beschwerdeführer im Grundbuch anmerken lassen. Das Verwaltungsgericht begründet den Entscheid mit dem Verstoss gegen das Zonenreglement. Es handle sich um einen Freizeitbetrieb, der nicht in die Landwirtschaftszone gehöre. «Die Anlage, für welche die Baubewilligung verlangt wird, ist deshalb ebenfalls nicht zonenkonform.» Auch eine Ausnahmegewilligung könne nicht erteilt werden: Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sei eine eher hobbymässig betriebene Pferdezucht mit rund acht Tieren nicht negativ standortgebunden (Urteil vom 15. Oktober 1993). Der zu beurteilende Stall biete nicht Platz für acht Pferde. «Er ist deshalb nicht standortgebunden und kann nicht mit einer Ausnahme bewilligt werden.» Der Betrieb sei von seinem möglichen Ertrag her nicht annähernd ein Nebenerwerbsbetrieb. «Die Unterscheidung zwischen Bau- und Landwirtschaftszone bzw. zwischen landwirtschaftlichen Haupt- oder Nebenerwerbsbetrieben einerseits und Freizeitbetrieben andererseits ist ein zentral wichtiger Aspekt der Raumordnung. Es muss verhindert werden, dass die Landwirtschaftszone mit kleinsten Betriebsgebäuden überbaut wird, die nur gerade für eine gewisse Zeit in einer gewissen betrieblichen Situation Sinn machen, aber auf Dauer nicht zu einem existenzsichernden Bauernstand beitragen», heisst es im Urteil.

Einzig in baulicher Hinsicht drücken die Richter ein Auge zu. Der Schopf darf so bleiben, wie er ist. Eine Wiederherstellung des alten Zustandes wäre unverhältnismässig. Der runde, eingezäunte Aussenplatz östlich des Gebäudes müsse hingegen wieder in den alten Zustand zurückversetzt werden. «Er ist dem gewachsenen Terrain wieder anzupassen und zu humusieren.» Auch die mit Jurasteinblöcken gesicherte Böschung stehe «in krassem Gegensatz» zur erhaltenen Auflage. «Die Steinblöcke sind zu entfernen und die Böschung ist gemäss dem gewachsenen Terrain wieder herzurichten.»

Frist gesetzt

Als Frist für die Wiederherstellung erachtet das Verwaltungsgericht «ein halbes Jahr als angemessen. Im Unterlassungsfall werde das Oberamt Dornegg-Thierstein mit dem Vollzug beauftragt. Die Baukommission Nunningen wird beauftragt, nach Ablauf der Frist dem Amt für Raumplanung schriftlich Bericht zu erstatten. Für die Verfahrenskosten von 1200 Franken muss Familie Stebler mit 1000 Franken aufkommen. Den Rest trägt der Staat. Nicht eingegangen ist das Verwaltungsgericht auf die von Stebler erhobenen Vorwürfe der Vetternwirtschaft. «In Nunningen – angeführt vom Baupräsidenten über den Gemeindepräsidenten etc. – nimmt es niemand so genau mit der Einhaltung von Massen und Bestimmungen», meinte Stebler. Auf Grund geänderter Rechtsgrundlagen könnten andere Bewilligungen nicht mit dem vorliegenden Fall verglichen werden, hält das Gericht entgegen. Ob er das Urteil beim Bundesgericht anfechten werde, konnte Steblers Anwalt Max Flückiger gestern noch nicht sagen. «Natürlich sind wir nicht zufrieden. Immerhin darf der Schopf bleiben wie er ist.» Wo die Pferde untergebracht werden, müsse geprüft werden.